

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 5 (1934)
Heft: 7

Rubrik: Schweiz. Verband für Schwererziehbare

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Verband für Schwererziehbare.

Deutschschweizerische Gruppe.

Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonschulstr. 1. Tel. 41 939.

Aus Sitzungen:

Seit dem Rundschreiben vom 27. April 1934 an unsere Mitglieder fand am 14. Mai in Biel eine Zusammenkunft von drei Delegierten aus der deutschen und drei Delegierten aus der welschen Schweiz statt zur Besprechung gesamtschweizerischer Fragen und zur gegenseitigen Orientierung.

Um Mißverständnisse zu verhüten, werden wir fortan in den Verbandsangelegenheiten gegen außen auftreten als „Schweiz. Verband für Schwererziehbare, deutschschweizerische Gruppe“.

Für gesamtschweizerisches Vorgehen, z. B. bei den Verhandlungen mit der Schweiz. Vereinigung für Anormale, setzen wir uns jeweilen mit der „Groupe romand en faveur des enfants difficiles“ in Verbindung, d. h. wir hoffen, daß Delegiertenzusammenkünfte gleich derjenigen vom 14. Mai die Behandlung der jeweiligen Fragen ermöglichen.

Von der diesjährigen Bundessubvention von Fr. 7600.—, die vermutlich demnächst ausgerichtet wird, soll die deutschschweizerische Gruppe erhalten Fr. 4900.—, die welsche Gruppe Fr. 2600.— und der Tessin Fr. 100.—.

Wir haben überdies die Freude, unsern Mitgliedern Kenntnis zu geben von dem Anteil der deutschschweizerischen Gruppe am Erträgnis der Kartenspende der Schweiz. Vereinigung für Anormale im Kanton Zürich in der Höhe von Fr. 4500.—.

Zu unserm Rundschreiben vom 27. April haben verschiedene Anstaltsleiter die geplanten Lehr- und Lerntage im Kanton Bern befürwortet; eine Anstaltsleitung resp. Kommission interessiert sich nicht dafür; der Großteil unserer Mitglieder bezog bis dahin noch keine Stellungnahme. Dürfen wir bald Ihre Anregungen erwarten?

Wir erinnern nochmals an den Kredit für Beitragsgewährung an Beobachtungsaufenthalte und Spezialuntersuchungen schwieriger Kinder und Einreichung von entsprechenden Gesuchen an unsere Geschäftsstelle, Kantonschulstraße 1, Zürich 1. M.
